



Gemeinde Diegten
Kanton Basel-Landschaft

Bau- und Strassenlinienplan (Teilgebiet Nord und Süd)

Baulinienplan Kernzone

Mutation Waldbaulinien 2020

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

24. Januar 2020 – öffentliches Mitwirkungsverfahren



Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Diegten
Zälghagweg 55
4457 Diegten

Bearbeitung/
Fachliche Unterstützung

 Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung
Version
Datum
Datei-Name

Edith Binggeli-Strub / Simon Käch
Bereinigung kantonale Vorprüfung
24. Oktober 2019
19015_Ber02_Planungsber_Mut_Waldbaulinein_MWV_20200124.docx

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Ausgangslage und Planungsbedarf	1
1.2	Ziele der Planungsmassnahme.....	1
1.3	Bestandteile der Planung	1
2	Organisation und Ablauf	2
2.1	Organisation.....	2
2.2	Ablauf.....	2
3	Grundlagen	3
3.1	Bestehende Planungen.....	3
4	Planungsinhalte / -resultate	3
4.1	Festlegung neuer Waldbaulinien – entlang Nationalstrasse A2	3
4.2	Festlegung Waldbaulinien (Ersetzen von Strassenbaulinie) - Zälghagweg.....	4
4.3	Ergänzen bestehende Waldbaulinien - Mühle-Diegen	4
5	Planungsverfahren im Detail	5
5.1	Kantonale Vorprüfung	5
5.2	Öffentliche Mitwirkung.....	6
5.3	Beschlussfassung	6
5.4	Auflage.....	6
6	Genehmigungsantrag.....	6
7	Fazit / weitere Planungsschritte	7

Anhänge

Anhang 1: Aktennotiz "Besprechung betreffend Verkürzung des Abstands zur statischen Waldgrenze"
vom 28. Februar 2018

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Planungsbedarf

Mit dem RRB Nr. 1448 vom 24. Oktober 2017 wurde der Bau- und Strassenlinienplan der Gemeinde Diegten (Plan 1 und 2 bzw. Teilgebiet Nord und Süd) genehmigt. Im Rahmen eines Bauprojektes auf Parzelle Nr. 2902 wurde nun jedoch erkannt, dass die festgelegte Baulinie entlang der Strasse "Hintere Grossmatt" im Bereich des Waldes vom gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand gemäss Raumplanungs- und Baugesetz übersteuert wird. Entsprechend kann die Strassenbaulinie an der aktuellen Lage ihre rechtliche Wirkung nicht erzielen.

Bei der Kontrolle weiterer Baulinien in der Nähe von Waldgebieten wurde festgestellt, dass dieselbe Situation entlang von weiteren Strassen im Siedlungsgebiet vorzufinden ist. Entsprechend sollen mit vorliegendem Waldbaulinienplan in allen Bereichen, in denen die Strassenbaulinie vom gesetzlichen Waldabstand übersteuert wird, eine neue Waldbaulinie festgelegt werden. Dadurch kann dem Willen der Einwohnergemeindeversammlung, in diesen Bereichen den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zur Strasse zu verringern, weiterhin entsprochen werden.

Die Thematik wurde anlässlich einer Besprechung mit Vertretern des Kantons (Amt für Raumplanung, Amt für Wald), des involvierten Raumplanungsbüros und Vertreter der Gemeinde (Gemeinderat, Verwaltung) besprochen (siehe Protokoll Anhang 1).

Ein weiterer Abklärungspunkt betrifft die Nationalstrassenbaulinien, die es zu berücksichtigen gilt. Nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt werden diese angepasst. Die Festlegung der Waldbaulinien basieren auf dieser Erkenntnis.

1.2 Ziele der Planungsmassnahme

- Festlegung von neuen Waldbaulinien in den Bereichen, in denen die bestehende Strassenbaulinie durch den Waldabstand übersteuert wird
- Korrektur von Waldbaulinien an die bestehende Situation
- Ergänzen von bestehenden Waldbaulinien

1.3 Bestandteile der Planung

Die vorliegende Mutation beinhaltet folgende Planungsdokumente:

- Mutation Waldbaulinien 2019 zum Bau- und Strassenlinienplan (Teilgebiet Nord und Süd) sowie zum Baulinienplan Kernzone, Situationsplan 1:2'000
- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV (*orientierend*)

2 Organisation und Ablauf

2.1 Organisation

Gemeinde	Gemeinderat Diegten <ul style="list-style-type: none"> – Ritter Ruedi (Gemeindepräsident) – Schneider Markus – Häfelfinger Niklaus – Jenni Samuel – Schnidrig Jacqueline Gemeindeverwaltung <ul style="list-style-type: none"> – Binggeli Claudia
Verfahrensbegleitung, fachliche Beratung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen <ul style="list-style-type: none"> – Binggeli-Strub Edith, Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau FA

2.2 Ablauf

Das Planungsverfahren gliedert sich im Wesentlichen in die unten aufgeführten Hauptschritte. Wurden diese erfolgreich durchlaufen, so kann die Planung letztlich dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

Besprechung mit Kantonsvertreter betr. Festlegung	29. Februar 2018
Entwurfserarbeitung	März – Juni 2018
Detailberatung im Gemeinderat Freigabe für kantonale Vorprüfung	30. Juli 2018
Kantonale Vorprüfung	11. Oktober 2018
Öffentliche Mitwirkung	<i>...ausstehend</i>
Beschlussfassung Gemeinderat	<i>...ausstehend</i>
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	<i>...ausstehend</i>
Referendumsfrist	<i>...ausstehend</i>
Planaufgabe	<i>...ausstehend</i>

3 Grundlagen

3.1 Bestehende Planungen

- **Bau- und Strassenlinienplan Plan 1 von 2 (Teilgebiet Nord)**
(RRB Nr. 1448 vom 24. Oktober 2017)
- **Bau- und Strassenlinienplan Plan 2 von 2 (Teilgebiet Süd)**
(RRB Nr. 1448 vom 24. Oktober 2017)
- **Baulinienplan Kernzone**
(RRB Nr. 315 vom 16. März 2010)

4 Planungsinhalte / -resultate

Die nachfolgenden Planungsergebnisse resultieren zum Grossteil auf Basis der Besprechung mit Kantonsvertretern sowie Vertretern der Gemeinde und des Raumplanungsbüro, die am 28. Februar 2018 stattgefunden hat (siehe Protokoll im Anhang 1).

Die GIS-Daten werden nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung erfasst und mit der zuständigen Datenverwaltungsstelle koordiniert.

4.1 Festlegung neuer Waldbaulinien – entlang Nationalstrasse A2

Entlang folgender Strassen und Wege werden neue Waldbaulinie gemäss § 97 Abs. 1 lit. e festgelegt:

- Hintere Grossmat
- Mühleweg
- Ziegelhüttenweg

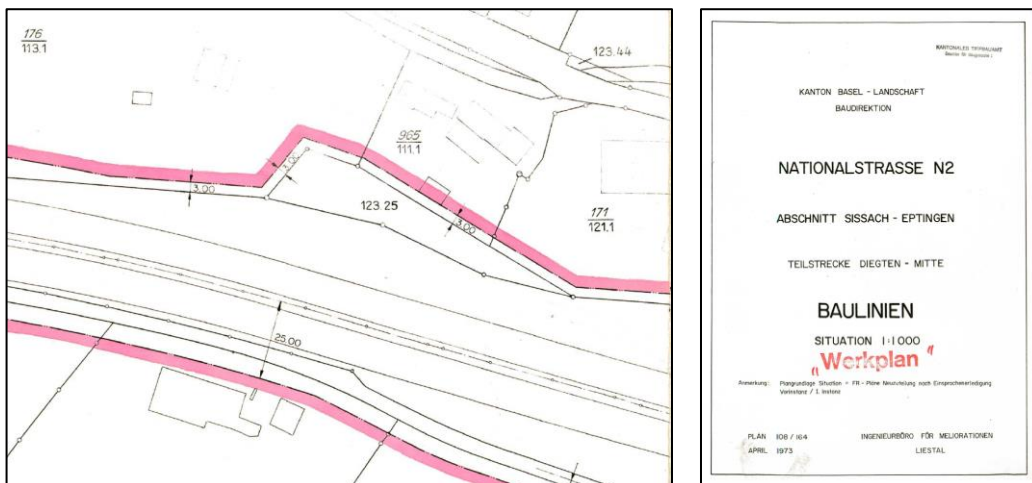
Der Abstand dieser neuen Waldbaulinien zur statischen Waldgrenze beträgt in allen Bereichen 11 Meter. Dies entspricht einer Anpassung des Waldabstandes an die bestehende Bebauung entlang dieser Strassen und Wege. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird für sämtliche Abschnitte derselbe Abstand gewählt. Die Strassenbaulinien werden in diesem Abschnitt gelöscht, da Waldabstände diese übersteuern.

4.2 Festlegung Waldbaulinien (Ersetzen von Strassenbaulinie) - Zälghagweg

Entlang des Zälghagwegs wird im Bereich des Waldes eine neue Waldbaulinie in einem Abstand von minimal 13.47 Metern zur statischen Waldgrenze festgelegt. Dieser Abstand ergibt sich aufgrund der bestehenden Strassenbaulinien. Mit vorliegender Planungsmassnahme wird die Strassenbaulinie durch eine Waldbaulinie ersetzt. Hierdurch wird die übergeordnete Waldgesetzgebung bzw. die rechtlichen Grundlagen zu den Waldabstandslinien berücksichtigt.

4.3 Ergänzen bestehende Waldbaulinien - Mühle-Diegten

Die Waldbaulinie wird im Bereich der Bebauung ergänzt. Recherchen sowie Abklärungen beim kant. Tiefbauamt haben ergeben, dass der Grund für die Lücke zwischen den bestehenden Waldbaulinien der heute rechtskräftigen kommunalen Waldbaulinienplanung die Baulinien der Nationalstrasse aus dem Jahre 1973 sind.



Auszug rechtskräftige Baulinien Nationalstrasse (zugestellt durch das TBA)

Die Rücksprache beim Tiefbauamt hat jedoch ergeben, dass eine Anpassung der Baulinien entlang der Nationalstrasse vorgesehen ist.



Auszug vorgesehene Baulinien Nationalstrasse (zugestellt durch das TBA)

Aufgrund obiger Informationen möchte die Gemeinde Diegten nun ebenfalls eine Bereinigung der kommunalen Waldbaulinien vornehmen. Der Gemeinderat bittet aufgrund der noch hängigen Revision der Baulinien entlang der Nationalstrasse um Antwort betreffend möglichem Vorgehen der Gemeinde.

5 Planungsverfahren im Detail

5.1 Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 hat das Amt für Raumplanung dem Gemeinderat Diegten die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung mitgeteilt. In der nachfolgenden Tabelle sind einerseits die daraus hervorgehenden Vorgaben kurz zusammengefasst, andererseits wird die Umsetzung dieser Vorgaben kurz erläutert.

Nr.	Vorgabe	Umsetzung
1.1 Plantitel	Im Plantitel müssen die einzelnen, zu mutierenden Pläne aufgeführt sein. Die orientierende Darstellung der einzelnen Planungsbereiche ist nicht ausreichend.	Der Plantitel wird entsprechend angepasst.
1.2 Waldbaulinien entlang der Autobahn	In den Bereichen der Parzellen Nrn. 2635 und 2183, in denen die Grenzen der Parzellen mit der Bauzonengrenze identisch sind, ist die Waldbaulinie, sofern kein Widerspruch mit der Baulinienplanung des ASTRA besteht, auf die Bauzonengrenze zu legen. Darüber hinaus ist in jenem Bereich, in dem die Bauzonengrenze durch die Parzelle führt, zwingend § 64 RBV einzuhalten.	Es wird auf den Parzellen 2183 und 2184 eine neue Waldbaulinie in einem Abstand von mindestens 2m entlang der Bauzonengrenze festgelegt. Dadurch werden einerseits die bestehenden Waldbaulinien sinnvoll ergänzt, andererseits wird § 64 RBV eingehalten. Die bisherige Waldbaulinie auf Parzelle 2183 wird aufgehoben, da sie sich ausserhalb der Bauzone befindet.

1.3 Zälghagweg	Es wird empfohlen, auch für die benachbarten Parzellen der Parzelle Nr. 3115, die innerhalb des Waldabstandes liegen, die bestehende Strassenbaulinie durch eine Waldbaulinie zu ersetzen.	Die Strassenbaulinie wird entsprechend ersetzt.
1.4 Parzelle Nr. 2019	Die vorgesehene Gebäudeumfahrung mit der Waldbaulinie ist aus der Planung zu entfernen.	Die Umfahrung wird entsprechend aus dem Plan gestrichen.

5.2 Öffentliche Mitwirkung

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

5.3 Beschlussfassung

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

5.4 Auflage

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

6 Genehmigungsantrag

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

7 Fazit / weitere Planungsschritte

Mit vorliegender Anpassung der Baulinienpläne werden die bestehenden Unstimmigkeiten beseitigt und entsprechend verfügt die Gemeinde nun über stimmige Planungsinstrumente für die weitere Siedlungsentwicklung.

In einem nächsten Planungsschritt sollen die Mutationsunterlagen der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt werden.

Planungsbericht erstellt im Auftrag des Gemeinderates Diegten

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

Lausen, im Oktober 2019

Anhang 1

Aktennotiz "Besprechung betreffend Verkürzung des Abstands zur statischen Waldgrenze" vom 28. Februar 2018



GEMEINDE DIEGTEN
 Verwaltung: Zälghagweg 55
 Tel. 061 976 12 12 / Fax 061 976 12 10
 4457 DIEGTEN

Diegten, 08. März 2018

Aktennotiz**Besprechung betreffend Verkürzung des Abstandes zur statischen Waldgrenze**

Datum: Mittwoch, 28. Februar 2018
 Ort: SiZi 1. OG / Gemeindeverwaltung Diegten, Zälghagweg 55
 Zeit: 8:30 - 9:10 Uhr
 Teilnehmer: Philippe Pfister, Amt für Raumplanung
 Beat Feigenwinter, Amt für Wald beider Basel
 Edith Binggeli, Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG
 Herr Vogler, Sohn von dem betroffenen Grundeigentümer
 Ruedi Ritter, Gemeindepräsident
 Niklaus Häfelfinger, Gemeinderat
 Protokoll: Claudia Binggeli Stv. Gemeindeverwalterin
 Verteiler: Alle Teilnehmer

GP Ruedi Ritter begrüsst alle zur Besprechung betreffend Verkürzung des Abstandes zur statischen Waldgrenze im Bereich der Parz.-Nr. 2902.

Beat Feigenwinter vom Amt für Wald beider Basel erläutert zuerst weshalb es im Bereich der Parz.-Nr. 2902 und auch bei anderen Parzellen entlang der Autobahn eine statische Waldgrenze gibt. Als die Autobahn gebaut wurde, musste Wald gerodet werden. Für diese Rodungen mussten dann Ersatzaufforstungen entlang der Autobahn geleistet werden. Obwohl das durch die NSNW niedrig gehaltene Autobahnbord für Ausserstehende nicht als Wald erkennbar ist, gibt es in gewissen Abschnitten diese statische Waldgrenze aufgrund der damaligen Ersatzaufforstung. Die Waldgrenzkarte wurde im Jahr 2000 erstellt und wurde auch öffentlich zur Stellungnahme aufgelegt und ist anschliessend in Rechtskraft erwachsen. Es gibt Ausnahmefälle, wo der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 20 m zur statischen Waldgrenze um höchstens 10 m verkürzt werden kann.

Philippe Pfister vom Amt für Raumplanung bittet die Gemeinde im Sinne der Gleichbehandlung, dass die Verkürzung des Abstandes zur statischen Waldgrenze im ganzen Dorf angeschaut und wo nötig mutiert wird.

Beim Mühlweg wurde bereits im Jahr 2014 der Abstand zur statischen Waldgrenze um 5 m auf 15m verkürzt. Um die Verkürzung des Abstandes bei den weiteren Parzellen im Gemeindegebiet zu erklären, soll man sich am besten an den jetzt bestehenden Gebäuden orientieren. Der Abstand bei der Parz.-Nr. 2902 könnte somit auf 11 m verkürzt werden. Zur Sicherheit nimmt man dann am besten noch mit der NSNW Kontakt auf, dass das Bord weiterhin gepflegt wird.

Grundsätzlich soll bei allen betroffenen Parzellen eine Waldbaulinie festgelegt werden. Vor einer Waldbaulinie darf keine Baute erstellt werden. Parkplätze, Lager, etc. sind jedoch auch vor der Waldbaulinie erlaubt.

Bei der Parz.-Nr. 2280 ist eine andere Situation als entlang der Autobahn. Auf der Parz.-Nr. 2280 besteht tatsächlich ein Wald mit über 35m hohen Bäumen und dort ist der Abstand von 20 m zum Siedlungsgebiet auch nachvollziehbar. Wenn der Abstand dort verringert werden soll, muss mit dem Grundeigentümer, der Bürgergemeinde, verhandelt werden.

Der Gemeinderat wird sich aufgrund der heutigen Besprechung beraten und dann auf die Firma Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG zugehen. Das Ingenieur- und Raumplanungsbüro würde dann schauen, welche Parzellen noch alle betroffen sind und würde eine Offerte für die Arbeiten unterbreiten.

Edith Binggeli merkt an, dass die Mutationen der Abstandslinien im Zuge der Revision der Zonenplanung Siedlung behandelt werden können.

GP Ruedi Ritter bedankt sich bei allen für das Gespräch.

Für die Aktennotiz
 Claudia Binggeli, Gemeinde Diegten